

863/2-23-E

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze (WG);

Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus drei geplanten Sanierungsbrunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 350 der Gemarkung Unterbruck sowie Einleitung des gereinigten Wassers in die Haidenaab im Rahmen der Grundwassersanierung eines LHKW-Schadensfalles auf dem Grundstück Fl.-Nr. 350 der Gemarkung Unterbruck

Bekanntmachung

Im Rahmen einer weiteren erforderlichen Grundwassersanierung eines LHKW-Schadensfalles auf dem Grundstück Fl.-Nr. 350 der Gemarkung Unterbruck hat der Eigentümer des Grundstücks unter Vorlage entsprechender Planunterlagen beim Landratsamt Tirschenreuth die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG für die Zutageförderung und Entnahme von Grundwasser aus 3 Sanierungsbrunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 350 der Gemarkung Unterbruck und für die Einleitung des gereinigten Wassers in die Haidenaab auf dem Grundstück Fl.-Nr. 350 der Gemarkung Unterbruck beantragt.

Wie den eingereichten Unterlagen (Erläuterung) zu entnehmen ist, soll durch die geplante Errichtung von 3 Abwehrbrunnen im Areal der projektierten neuen Kläranlage ein Abdriften von LHKW in die Haidenaab bzw. eine vertikale Verlagerung der LHKW verhindert werden. Das aus den neuen 3 Brunnen entnommene Grundwasser soll in einer angemieteten Reinigungsanlage von den enthaltenen LHKW gereinigt und dieses dann in die Haidenaab eingeleitet werden.

Die derzeit veranschlagte Entnahmerate der 3 anzuschließenden Sanierungsbrunnen beträgt ca. 4,3 m³/h (insgesamt 13 m³/h). Pro Jahr werden demnach max. **111.072 m³** (13 m³/h für 24 h am Tag über 1 Jahr) aus dem Grundwasserleiter entnommen.

Das Landratsamt Tirschenreuth beabsichtigt, dem Antragsteller eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Abs. 1 BayWG zu erteilen.

Für die beantragten Grundwassernutzung (max. Entnahmemenge: 111.072,00 m³/a) war durch das Landratsamt Tirschenreuth gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen bzw. die Frage zu klären, ob durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war weiter zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Zugrundelegung der Tatsache, dass es sich um eine Maßnahme handelt, welche uneingeschränkt der wesentlichen Verbesserung der Qualität des Grundwassers dient, hat die Prüfung ergeben, dass die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht gegeben ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Tirschenreuth, den 04.03.2019
L a n d r a t s a m t

Engl
Regierungsrat